

# Satzung

## *zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Marth*

Die Gemeinde Marth erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer-Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), i.V.m. dem § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der Fassung vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457), die folgende vom Gemeinderat (GemR) am 07.07.2020 beschlossene Satzung:

### § 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

### § 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- |   |         |
|---|---------|
| (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von   | 80,00 € |
| (2) Der ständige Vertreter des Führers i.S. von Abs. 1 erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von   | 40,00 € |
| (3) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntSchVO |         |
| (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den:<br>Leiter der Jugendfeuerwehr   | 40,00 € |
| Gerätewart  | 40,00 € |

### §3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Marth vom 29.10.2001 und alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Marth, den 21.07.2020

Bürgermeister

Dreiling

